



Messung und Überwachung von Grosskrediten

(Januar 1991)

I. Einleitung

1. Die Diversifizierung des Risikos ist einer der wichtigsten Grundsätze im Bankgeschäft. Ein erheblicher Teil von bekannten Bankzusammenbrüchen ist auf Kreditrisikokonzentration der einen oder anderen Art zurückzuführen. Nach einer ersten Diskussion dieser Frage an der fünften Internationalen Konferenz der Bankenaufsichtsbehörden im Oktober 1988 erarbeitete der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ein Diskussionspapier für die sechste Internationale Konferenz in Frankfurt im Oktober 1990. Der Text erfuhr weitgehende Zustimmung, und nach Berücksichtigung verschiedener Kommentare wird er nun als Anleitung zu bestmöglicher Praxis für Bankenaufsichtsbehörden bei der Überwachung und Kontrolle von Grosskrediten neu herausgegeben.

II. Hintergrund

2. Bankenaufsichtsbehörden haben sich seit jeher intensiv mit der Vermeidung von Risikokonzentrationen bei den ihrer Aufsicht unterstellten Banken befasst. Die Risikokonzentration kann vielfältige Formen annehmen. Abgesehen vom Kreditrisiko, kann eine Risikokonzentration beispielsweise auch durch übermässiges Eingehen von Marktrisiken oder übermässiges Finanzierungsrisiko entstehen, wenn eine Bank sich besonders stark auf ein Marktsegment als Finanzierungsquelle stützt. Einige Formen der Risikokonzentration sind nur schwer durch objektive Messungen erfassbar, trotz ihrer erheblichen Bedeutung für die Beaufsichtigung einzelner Banken. Überdies kann die Spezialisierung von Banken auf ein bestimmtes Gebiet bedeuten, dass dort überdurchschnittliche Gewinne erzielt werden, allerdings bei überdurchschnittlich hohem Risiko, falls die externen Faktoren sich ungünstig entwickeln. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Kreditkonzentrationen andererseits auch zu beträchtlichen Verlusten führen können, ohne dass damit unbedingt eine entsprechende Zunahme bei den voraussichtlichen Erträgen verbunden ist. Der Basler Ausschuss ist der Meinung, dass es für die Bankenaufsichtsbehörden wichtig ist, Massnahmen zu erwägen, die Engagements der Banken in konzentrierte Kreditrisiken im allgemeinen und gegenüber grossen Kreditnehmern im besonderen begrenzen.

3. Während hauptsächlich aus der Notwendigkeit heraus, sich mit der wahrscheinlich häufigsten Ursache für Bankzusammenbrüche zu befassen, eine gewisse Konvergenz der nationalen Modelle für die Überwachung von Grosskrediten angestrebt wird, ergibt sich die vorliegende Studie ganz natürlich aus der Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988, welche Eigenkapitalnormen für internationale Grossbanken festlegte. Es scheint vernünftig, auf dieser Arbeit aufzubauen und zu versuchen, das tolerierbare Ausmass der Kreditkonzentration im Verhältnis zu dem im Papier vom Juli 1988 definierten Eigenkapital zu bestimmen, dabei aber zu beachten, dass ein gewisser Spielraum vorhanden sein muss, um örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

4. Bei der Messung und Kontrolle von Grosskrediten sind mehrere schwierige konzeptionelle Fragen zu lösen. Diese schliessen ein:

- die Definition eines Kredits;
- die Definition einer einzigen Gegenpartei oder einer Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien;
- die angemessene Höhe einer Kreditobergrenze und einer Meldeschwelle;
- Risiken, die sich aus einem zu stark konzentrierten oder „gebündelten“ Kreditportefeuille ergeben;
- Risiken, die sich aus einem übermässigen Engagement in bestimmten Regionen oder Wirtschaftssektoren ergeben.

5. Die folgende Analyse betrachtet jedes dieser Probleme für sich. Dabei ist ferner anzumerken, dass einige Länder auch über ein System für den Austausch von Kreditinformationen verfügen. Obschon solche Datenbanken eher den Zweck haben, Informationen über die Verschuldung der Kreditnehmer als über das Engagement der Kreditgeber zu sammeln, können sie doch zusätzliche Einblicke in das von den Banken eingegangene Kreditrisiko gewähren.

III. Definition eines Kredits

6. Das Hauptproblem bei der Definition eines Kredits ist die Quantifizierung des Ausmasses, bis zu welchem weniger direkte Formen der Kreditvergabe neben den klassischen Bankkrediten zu berücksichtigen sind. Mit der Einführung neuer Finanzierungstechniken und -instrumente ist dies immer schwieriger geworden. Eine ähnliche Frage ist, ob bei durch Pfand oder Bürgschaft gesicherten Forderungen ein geringeres Kreditrisiko anzuerkennen ist.

7. Eine Möglichkeit wäre, die Messgrösse für das Kreditrisiko, die bei der Beurteilung des Eigenkapitals verwendet wird, en bloc für die Messung der Risiken aus Kreditkonzentrationen zu übernehmen. Dies würde bedeuten, dass jede Kategorie von Risikoaktiva mit dem in der Eigenkapitalvereinbarung festgelegten Gewicht multipliziert wird. Beispielsweise erhielte eine durch Wohnungsbauhypothek oder ein anderes Pfand gesicherte Forderung ein niedrigeres Gewicht, während ausserbilanzliche Risiken ihren Umrechnungsfaktoren entsprechend gewichtet würden. Die Verwendung des Risikogewichtungsrahmens der Eigenkapitalvereinbarung hätte den Vorteil, dass er schon bekannt und akzeptiert ist und eine logische Erweiterung der früheren Arbeit wäre. Überdies würde die Verwendung der gleichen Datenbasis die Meldungen erleichtern.

8. Die Verwendung der Eigenkapitalgewichte hat den Nachteil, dass sie im allgemeinen als ein zweckdienlicher Massstab für das Kreditrisiko der Banken auf einer „Korb“-Grundlage festgelegt wurden. Da man mit der Messung von Grosskrediten Risikokonzentrationen erfassen will, muss die Messgrösse den grösstmöglichen Verlust bei Ausfall einer einzigen Gegenpartei widerspiegeln. Der Ausschuss ist daher zum Schluss gekommen, dass bei der Verwendung der Kapitalgewichte zur Messung von Kreditkonzentrationen die potentiellen Verluste erheblich unterschätzt werden könnten. Beispielsweise würden Kreditzusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als einem Jahr ausser acht gelassen, während es doch überaus wahrscheinlich ist, dass ein in Schwierigkeiten geratener Kunde seine Kreditlinien in Anspruch nimmt. Es würde auch bedeuten, dass man sich auf den Wert der Sicherheiten oder Bürgschaften verlässt, der sich in extremen Fällen oft als illusorisch erweist.

9. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Messung des Kreditengagements den Betrag des Kreditrisikos erfassen sollte, der sich sowohl aus tatsächlichen Forderungen (einschl. Beteiligungen, Aktien und Schuldverschreibungen) als auch aus potentiellen Forderungen aller Art (z.B. künftige Forderungen, die die Bank zu erfüllen verpflichtet ist) sowie Eventualverbindlichkeiten ergibt. Somit sollte die Messgrösse Kreditsubstitute wie Garantien, Akzente, Akkreditive und Wechsel zum Nennwert einschliessen, ebenso verbrieftete Forderungen und andere Geschäfte mit Rückgriff sowie alle anderen Formen von Eventualverbindlichkeiten, namentlich Kreditzusagen.

10. Ein Teil der Überlegungen hinter dem Modell der Eigenkapitalgewichtung eignet sich jedoch auch für den vorliegenden Zweck, nämlich jener, welche die Umrechnungsfaktoren für die nicht bilanzwirksamen Positionen wie Swaps, Optionen und Futures beschreibt, bei denen der Gläubiger nicht das Risiko für den vollen Kapitalbetrag trägt, sondern nur für die *Wiederbeschaffungskosten*. Das mit dieser Art von Geschäften verbundene Kreditrisiko kann am besten erfasst werden, wenn als Masseinheit das zur Berechnung der Angemessenheit der Eigenkapitalbasis gemeldete Engagement verwendet wird.¹ Einige Aufsichtsorgane und Banken sind freilich der Ansicht, dass dieses Risikomass

¹ Zwei verschiedene Methoden zur Berechnung des Risikos sind gemäss der Eigenkapitalvereinbarung erlaubt. Bei der Methode der Erfassung des ursprünglichen Engagements wird der Nennwert jedes Kontrakts mit einem Faktor multipliziert, der je nach Art und Laufzeit des Kontrakts unterschiedlich ist. Beim Verfahren zur Erfassung des aktuellen Risiko-

sich zwar zur Messung des Kreditrisikos in einem Portefeuille derivativer Instrumente eignet, bei Grosskrediten ist es jedoch nicht unbedingt zweckmässig, da hier, wie schon erwähnt, ein strengerer Massstab angebracht sein dürfte.

11. Eine weitere Frage, die nur schwer umfassend zu lösen ist, ist das Ausmass, bis zu welchem Übernahmezusagen bei Wertpapieremissionen („Underwriting“) in einem ordentlichen Messverfahren für Grosskredite eingeschlossen werden sollten. Der bei den Arbeiten zum Eigenkapital gegenüber dem „Underwriting“ eingenommene Standpunkt war, dass für den Emittenten das Risiko seiner Art nach eher ein Positionsrisiko hinsichtlich des Kurses der mit der Übernahmezusage lancierten Emission als ein Kreditrisiko ist.² Es könnte daher zweckmässig sein, zumindest bei einer federführenden „Underwriting“-Bank und solange die Wertpapiere nicht tatsächlich plziert sind, solche Risiken im Verhältnis zum zugesagten Übernahmebetrag zu messen, wobei die genaue Proportion von der Art des Marktes und des fraglichen Wertpapiers und von der Erfahrung der die Emission durchführenden Bank abhängen würde.

12. Die Frage stellt sich, ob die Überwachung von Grosskrediten auf konsolidierter Basis durchgeführt werden sollte oder nicht. Manchmal wird argumentiert, die Konsolidierung sei unpraktisch, da an einer Reihe von Finanzplätzen Vorschriften über das Bankgeheimnis den Tochtergesellschaften die Meldung der für die Überwachung von Grosskrediten auf konsolidierter Basis notwendigen Daten erschweren. Der Basler Ausschuss hat in den letzten Jahren daran gearbeitet, das Meldeverfahren für grosse Engagements ausländischer Niederlassungen auszubauen,³ aber die Erfahrung zeigt, dass Risiken immer noch übersehen werden können, wenn die internen Kontrollen schwach sind, vor allem wenn betrügerische Machenschaften im Spiel sind. Überdies soll mit der Kontrolle der Grosskredite eine Sicherung gegen den schlimmsten Fall geschaffen werden, wobei es unerwünscht wäre, den Eindruck zu erwecken, dass die Bankenaufsichtsbehörden die Banken für die in anderen Teilen der Gruppe eingegangenen Risiken nicht verantwortlich machen, insbesondere wenn einige solcher Risiken über ausländische Niederlassungen laufen, die scheinbar ausserhalb der Kontrolle durch die Mutter liegen. Die Konsolidierung sämtlicher Engagements der Gruppe, insbesondere unter Einbeziehung der Engagements der Tochtergesellschaften, die zur Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals konsolidiert werden, scheint daher grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung. Gleichzeitig muss die Aufsichtsbehörde des Gastlandes jene Engagements der Tochtergesellschaft auf ihrem Territorium im Auge behalten, die gemessen an deren Grösse übermässig hoch sind, da ein Ausfall des Kunden diese Einheit zum Schaden der ganzen Gruppe schwächen könnte. Während das Engagement eines zu einer Bankengruppe gehörenden Instituts gegenüber einer Schwestergesellschaft normalerweise von jener Aufsichtsbehörde beobachtet würde, die für die konsolidierte Aufsicht über die Gruppe zuständig ist, sollte sich die Aufsichtsbehörde des Gastlandes unter Umständen gleichwohl über Engagements gegenüber einer Mutterbank Gedanken machen, vor allem wenn sie Grund hat, an der Wirksamkeit der konsolidierten Aufsicht zu zweifeln.

IV. Definition einer einzigen Gegenpartei oder einer Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien

13. Unter normalen Umständen ist es relativ einfach, eine Gegenpartei als eine einzige Rechtspersönlichkeit zu definieren, ob es sich um ein Unternehmen, eine staatliche Behörde oder eine Privatperson handelt. Wenn Banken jedoch in Schwierigkeiten geraten, entdeckt man oft, dass mehrere

engagements wird das Risiko als der „mark-to-market“-Wert (sofern er positiv ist) plus ein „add-on“ für das potentielle künftige Risiko berechnet.

² In der Praxis bedeuten die für ein erfolgreiches „Underwriting“ unternommenen Anstrengungen, dass der „Underwriter“ normalerweise ein sehr viel geringeres Risiko eingeht als ein Halter von bestehenden Aktien oder Schuldverschreibungen.

³ Zuletzt mit der im April 1990 publizierten Ergänzung zum Basler Konkordat.

ihrer Grosskredite in Tat und Wahrheit miteinander verbunden⁴ sind, so dass sie tatsächlich ein einziges Engagement bilden. Eines der Hauptprobleme bei der Begrenzung von Kreditkonzentrationen ist die Notwendigkeit, potentielle Verknüpfungen der einzelnen Schuldner gewährten Kredite zu erkennen. Es kommt gelegentlich vor, dass verschiedene Schuldner, obschon sie voneinander unabhängig mit dem kreditgebenden Institut verhandeln, ein einziges Risiko bilden, weil sie rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Somit hätten alle Rückzahlungsprobleme, falls ein einziger von ihnen in finanzielle Schwierigkeiten geriete.

14. Wenn man verbundene Gegenparteien definiert, genügt es nicht, nur Gruppen in Betracht zu ziehen, die konsolidierte Bilanzen vorlegen. Die Verbindung kann beispielsweise eine Verflechtung in Form gemeinsamer Eigentümerschaft, Buchprüfer oder Geschäftsleitung einschliessen. Gegenseitige Bürgschaften können ein weiteres Zeichen dafür sein, dass Gegenparteien miteinander verbunden sind. Die Bankenaufsichtsbehörden werden sich vielleicht der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Dezember 1986⁵ anschliessen wollen, die eine „Gruppe verbundener Kunden“ wie folgt definiert:

„zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die Kredite vom gleichen Kreditinstitut und einer Tochtergesellschaft dieses Instituts entweder auf gemeinsamer oder getrennter Basis erhalten haben, die jedoch insofern miteinander verbunden sind, als

- i) eine von ihnen direkt oder indirekt über die andere beherrschenden Einfluss hat, oder
- ii) ihre kumulierten Kredite für das Kreditinstitut insofern ein einheitliches Risiko darstellen, indem sie so stark voneinander abhängen, dass - wenn ein Kunde in finanzielle Schwierigkeiten gerät - die anderen oder alle mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Rückzahlungsschwierigkeiten stossen. Als Beispiele für solche Abhängigkeiten sollte das Kreditinstitut die folgenden Tatbestände in Betracht ziehen:

- gemeinsames Eigentum,
- gemeinsame Direktoren,
- gegenseitige Bürgschaften,
- direkte geschäftliche Abhängigkeiten, die nicht kurzfristig ersetzt werden können.“

15. Eine der Schwierigkeiten beim Erkennen von verbundenen Krediten liegt darin, dass die Kunden sich manchmal grosse Mühe geben, Verflechtungen zwischen zwei oder mehr Teilen des gleichen Imperiums zu verschleiern. Da die meisten Banken bereits von sich aus Obergrenzen für die einer Gegenpartei eingeräumten Kredite anwenden, um übermässige Konzentrationen zu vermeiden, haben sie schon Erfahrung bei der Aufdeckung von Praktiken zur Verschleierung von Verflechtungen zwischen Kreditnehmern. Gleichwohl werden sich die Aufsichtsbehörden vergewissern müssen, dass die Banken in der Praxis die nötige Sorgfalt üben, um falsche Darstellungen seitens der Kunden aufzudecken und miteinander verbundene Engagements zu erkennen.

16. In vereinzelt Fällen können Banken gegenüber ihren Aufsichtsbehörden absichtlich verheimlichen, dass sie Risiken eingehen, von denen sie wissen, dass sie miteinander verknüpft sind. In solchen Fällen besteht oft eine Verbindung zwischen der Geschäftsleitung der Bank und den Kreditnehmern. Dies kommt einer betrügerischen Machenschaft gleich und ist schwer zu verhindern, wenn die gesamte Geschäftsleitung der Bank daran beteiligt ist. Die erste Vorsichtsmassnahme ist daher, für die Geschäftsleitungen von Banken strenge Standesregeln zu verlangen. Ein ähnliches Problem ergibt sich, wenn Personal der unteren Ebene eine ihm bekannte Verflechtung der Geschäftsleitung und den internen Rechnungsprüfern verheimlicht. Hier besteht die Gegenmassnahme darin, sicherzustellen, dass die internen Kontrollmechanismen der Banken angemessen funktionieren und dass

⁴ In diesem Papier bezieht sich der Ausdruck „verbunden“ auf Verbindungen zwischen Schuldner. Der Ausdruck „bankverbunden“ bedeutet, dass die Gegenparteien in irgendeiner Weise mit der ausleihenden Bank oder deren Angestellten verbunden sind.

⁵ Diese Empfehlung wurde später durch eine Richtlinie ersetzt. Die Definition einer „Gruppe verbundener Kunden“ lautete ähnlich wie die hier zitierte Definition, war aber nicht genau dieselbe.

die Entscheidungsfunktionen klar bestimmt sind, so dass sich isolierte Einheiten nicht der allgemeinen Aufsicht durch die zentrale Geschäftsleitung entziehen können. Den internen Rechnungsprüfern kommt hier eine wichtige Aufgabe zu. Ebenso können externe Rechnungsprüfer und Aufsichtsbehörden mit ihren Bankprüfungs- bzw. Inspektionstechniken oft eine entscheidende Rolle bei der Entdeckung von Risiken dieser Art spielen.

V. Die angemessene Höhe von Obergrenzen für Grosskredite

17. Die derzeit in den meisten Ländern angewandten Obergrenzen für Grosskredite werden im allgemeinen als Prozentsatz der Eigenmittel der kreditgebenden Bank festgelegt. Eine merkliche Vereinheitlichung der Normen würde bedeuten, die Obergrenzen auf die gesamte dem Basler Modell entsprechende Eigenkapitalbasis zu beziehen. Dies würde automatisch zu Anpassungen bestehender Obergrenzen führen - beispielsweise wird in einigen Ländern die jetzige Obergrenze als Prozentsatz des Eigenkapitals definiert, das in der Praxis dem Kapital der Klasse 1 entspricht. Eine gleichwertige Obergrenze in Prozenten des gesamten Eigenkapitals wäre natürlich um einiges tiefer.

18. Die Obergrenze für einen einzigen Kredit liegt heutzutage im allgemeinen in der Bandbreite von 10 % bis 40 % des gesamten Eigenkapitals, jedoch scheinen 25 % eine wünschenswerte Zielgrösse für eine Obergrenze, die in jenen Ländern, in denen zur Zeit noch höhere Limits angewendet werden, so bald als möglich erreicht werden sollte. Alles unter 10 % wäre angesichts der derzeitigen Kreditportefeuilles zahlreicher Banken unrealistisch. Obergrenzen über 25 % würden in den meisten Ländern eine Lockerung der derzeitigen aufsichtlichen Einschränkungen bedeuten.

19. Bei einer Reihe von Gegenparteien dürften über der Norm liegende Kreditobergrenzen gerechtfertigt sein. In vielen Ländern besteht für dem eigenen Staat gewährte Kredite keine Obergrenze und für Kredite an andere Staaten eine höhere Obergrenze, je nachdem, wie ihre Kreditwürdigkeit eingeschätzt wird. In vielen Fällen wären Sonderregelungen auch für Stellen des öffentlichen Sektors unterhalb der Ebene der Zentralregierung zweckmässig. Kurzfristige Kredite mit anderen Banken als Gegenpartei (einschl. multilateraler Entwicklungsbanken) sind in der Regel ebenfalls weniger strengen Begrenzungen unterworfen.

20. In allen Fällen, und welche Obergrenzen auch immer angewendet werden, lohnt es sich, die Schwelle für die Meldepflicht unter der Höchstgrenze anzusetzen (z.B. bei 10 % des Eigenkapitals). Die Aufsichtsbehörde kann dann den Engagements, die über dieser Schwelle liegen und sich den Obergrenzen annähern, besondere Aufmerksamkeit widmen und, wenn dies als wünschenswert erachtet wird, die Banken zu Vorsichtsmassnahmen auffordern, bevor der Kredit zu riskant geworden ist. In den Ländern, in denen kein System für den Kreditinformationsaustausch besteht, durch das den Aufsichtsbehörden vergleichbare Informationen zur Verfügung gestellt werden, kann es auch nützlich sein, von den Banken die Meldung ihrer grössten Kredite zu verlangen, ungeachtet dessen, ob diese Kredite die festgelegten Schwellen oder Obergrenzen überschreiten oder nicht. Abgesehen davon, dass damit ein nützlicher Massstab für die Qualität des Kreditportefeuilles gegeben wird, ermöglicht die Meldung der bedeutendsten Kredite der Aufsichtsbehörde, sich ein Urteil über eventuelle Verbindungen zwischen Krediten zu bilden. Ganz generell kann die Meldung vor Erreichen der Obergrenze die Botschaft beinhalten, dass die Obergrenze nicht überschritten werden darf, es sei denn, es liegen aussergewöhnliche Umstände vor, und dann nur mit ausdrücklicher Billigung der Aufsichtsbehörde.

21. Besondere Aufmerksamkeit ist den Krediten an „bankverbundene“ Gegenparteien (d.h. die mit der kreditgebenden Bank in einer Verbindung stehen) zu widmen. Insbesondere in kleinen Banken können Kredite an Vorstandsmitglieder und andere Insider einen bedeutenden Teil des Kreditportefeuilles ausmachen. Andere Formen des „bankverbundenen“ Engagements sind Kredite an Tochter- oder Schwestergesellschaften und Kredite an Aktionäre oder Eigentümer. Kredite dieser Art können zu Interessenskonflikten und in einigen Fällen zu gefährlichen Hebelwirkungen innerhalb einer Firmen-Gruppe führen. In vielen Ländern sind solche Kredite entweder verboten oder werden von den Eigenmitteln der kreditgebenden Bank abgezogen. Wo solche bankverbundenen Kredite erlaubt sind, legen die Aufsichtsbehörden in der Regel beträchtlich tiefere Obergrenzen als für andere Schuldner fest, es sei denn, dass unter bestimmten Umständen diese Kredite zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde gesichert sind. Überdies empfiehlt es sich, eine relativ strenge Einschränkung für den Gesamtbetrag solcher Engagements festzusetzen, wobei die genaue Höhe von nationalen und lokalen Gegebenheiten abhängt.

VI. Risiken, die sich aus einem zu stark konzentrierten Kreditportefeuille oder aus übergroßem regionalen oder sektoralen Engagement ergeben

22. Wie strikt auch immer Banken und Bankenaufsichtsbehörden Begrenzungen für einzelne Schuldner ansetzen mögen, es besteht doch immer das Risiko, dass eine Anzahl Schuldner gleichzeitig und aus ähnlichen Gründen ausfällt und die Bank in Schwierigkeiten bringt. In der Praxis kann dies im Falle kleiner Regionalbanken, die unter einer negativen lokalen Konjunkturlage leiden, sehr schwer zu vermeiden sein, aber die Banken sollten dennoch auf die sich aus den verschiedenen Formen von Verflechtungen ergebenden Risiken hingewiesen und angehalten werden, alle ihnen möglichen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Um die Banken auf diese Risiken aufmerksam zu machen und den Aufsichtsbehörden ergänzende Informationen zur Beurteilung des Ausmaßes der Kreditkonzentration zu liefern, wäre die Einführung einer Meldeschwelle unter der in Abschnitt 20 genannten absoluten Obergrenze sehr nützlich.

23. Wenn das Kreditportefeuille einer Bank „gebündelt“ ist, d.h. einen relativ hohen Anteil von größeren Einzelkrediten verzeichnet, selbst wenn keiner von diesen extrem hoch ist, ist sie einem potentiellen Kreditrisiko stärker ausgesetzt als eine Bank mit einem breiter gestreuten Portefeuille. Viel hängt von der Größe, der Qualität und dem Spektrum der betreffenden Gegenparteien ab, so dass es schwierig ist, allgemeine Richtlinien für „Bündelungen“ vorzuschlagen, aber das Potential für gefährliche Gesamtkonzentrationen ist unbestreitbar größer, wenn die Grenze für einzelne Kredite 40 % des Eigenkapitals anstatt 25 % oder weniger beträgt. Wenn sämtliche Kredite, die 10 % der Eigenmittel übersteigen, gemeldet werden, wie in Absatz 20 vorgeschlagen, ist die Aufsichtsbehörde in der Lage, jeden Fall für sich zu beurteilen und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden.⁶

24. In ähnlicher Weise können Kreditkonzentrationen die Form von überdurchschnittlichem Engagement in bestimmten wirtschaftlichen oder geographischen Bereichen annehmen, so dass die kreditgebende Bank anfällig wird für die Schwäche einer bestimmten Industrie oder Region. Es ist daher wichtig, dass die Banken systematisch ihre Engagements in verschiedenen Sektoren und Regionen erkennen und messen, so dass sich die Geschäftsleitung über die eingegangenen Risiken im klaren ist und notfalls für einen Ausgleich sorgen kann. Es ist jedoch nicht sinnvoll, starre Regeln vorzuschlagen, da genaue Definitionen schwierig sind und viel von der Sachkenntnis der Banken und der Größe und Stabilität des betreffenden Sektors oder der Region abhängt. Überdies sind einige Banken von ihrem Standort her oder durch Vorschriften gezwungen, ihr Engagement bis zu einem gewissen Grad zu konzentrieren. Dennoch gebietet die Vorsicht, dass die Banken ihr Engagement zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren so weit als möglich diversifizieren und übermäßige Konzentration in Gebieten wie z.B. Landwirtschaft, Energie, Schifffahrt, Immobilien, großen Fremdfinanzierungen und Industrien, die empfindlich auf Schwankungen der Rohstoffpreise reagieren, vermeiden. Die Erfahrung zeigt, dass es sehr schwierig ist, vorauszusagen, welche Sektoren anfällig werden können, so dass kein Sektor als vom Diversifizierungsprinzip ausgenommen betrachtet werden sollte. Ein Aspekt dieses Problems ist natürlich das Länderrisiko, aber selbst recht große Banken haben aus übermäßigem lokalem oder regionalem Engagement bittere Lehren ziehen müssen.

VII. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

25. Zwar bestehen offenkundig bedeutende Definierungsprobleme bei der Erarbeitung eines befriedigenden Systems für die Messung und Kontrolle von Grosskrediten, doch können aus der Erfahrung anderer Aufsichtsbehörden nützliche Lehren gezogen werden. Es wird vorgeschlagen, dass ein solides aufsichtliches System aus folgenden Elementen bestehen soll:

⁶ Die Empfehlung der EG-Kommission definiert einen Grosskredit in diesem Zusammenhang als einen Kredit, der 15 % der Eigenmittel erreicht oder überschreitet, und schlägt vor, dass ihr gesamter Wert 800 % der Eigenmittel nicht übersteigen soll.

- einer Definition eines Kreditengagements, die nicht nur die klassischen Kreditformen erfasst, sondern auch sämtliche Positionen in und ausserhalb der Bilanz, die eine Verlustkomponente beinhalten, wenn die Gegenpartei zahlungsunfähig wird, bewertet zum Nennwert, mit Ausnahme der in Absatz 10 genannten Posten, die zum Wiederbeschaffungswert eingesetzt werden;
- einer Definition der Gegenpartei, die weit genug ist, um Personen (natürliche und juristische) einzuschliessen, die mit dem Kreditnehmer in einer Weise verbunden sind, dass der Ausfall des einen wahrscheinlich auch zum Ausfall der anderen führen würde;
- einer Obergrenze von höchstens 25 % des Eigenkapitals der Gruppe für das konsolidierte Engagement der Bankengruppe gegenüber Schuldern des privaten Nichtbanksektors sowie einer niedrigeren Meldeschwelle von höchstens 10 % des Eigenkapitals;
- Betonung effizienter interner Kontroll- und Rechnungsprüfungsverfahren;
- besonders aufmerksamer Überwachung von Ausleihungen an „bankverbundene“ Schuldner, mit einer deutlich unter den Standard liegenden Obergrenze;
- der Notwendigkeit, „gebündelte“ Kreditportefeuilles zu überwachen;
- die Aufmerksamkeit der Banken auf die Notwendigkeit lenken, ihr sektorales und regionales Engagement sorgfältig zu überwachen.